

SATZUNG

für das

Akkordeon-Orchester Mannheim Sandhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 1.11.1934 gegründet und führt den Namen „Akkordeon-Orchester Mannheim-Sandhofen 1934 e.V.“, abgekürzt „AOS“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Mannheim-Sandhofen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Harmonikaspiels. Der Verein wird hierzu Konzerte und Auftritte vor öffentlichem Publikum, die Ausbildung von Nachwuchsspielern sowie weitere Aktivitäten durchführen, die ausschliesslich dem Vereinszweck dienen. Der Verein ist politisch neutral und Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in aktive Mitglieder, Jugendliche, Schüler, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum 30.6. oder 31.12. des Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten möglich ist
- durch Ausschluss aus dem Verein, wenn die Interessen des Vereins durch die weitere Mitgliedschaft beeinträchtigt oder gefährdet wären oder das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Ein Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - bis zu 5 Beisitzern

Die Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Führung der laufenden Geschäfte und Vorgänge.

Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu führen, die von einem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen über 1000 € bedürfen der Bestätigung eines Vorsitzenden. In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr abzulegen. Diese Abrechnung ist spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung durch zwei auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren zu prüfen. Die Revisoren berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung.

Der Dirigent ist für die musikalischen Belange des Vereins zuständig. Der Dirigent wird durch den Vorstand bestellt.

- (3) Der erweiterte Vorstand wird – mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden - von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der restliche erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

- (4) Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sollen das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr dem Verein angehört haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch einfachen Brief an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung können mit einer Frist von 8 Tagen vor der Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (5) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Stimmberechtigt sind alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Beschluss über Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Bestimmung des Vorstands
 - Jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - Jährliche Bestimmung des erweiterten Vorstands
 - Bestimmung von zwei Revisoren
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge nach Absatz 1 gliedern sich in die Bereiche aktive Mitglieder, passive Mitglieder sowie Schüler. Für Familien sind besondere Beitragsregelungen möglich.

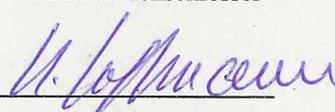
§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und/oder Wegfall der Gemeinnützigkeit nach §5 Abs.1 Nr.9 KStG (Körperschaftsteuergesetz) in Verbindung mit den §§ 51 ff. der AO (Abgabenordnung) wird das Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die auch den Liquidator bestimmt, dem Deutschen Harmonika Verband e.V. Bezirk Rhein-Neckar-Odenwald zugeführt, mit der Bestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zum gemeinnützigen Zweck der Pflege und Ausbreitung des Harmonikaspiels zu verwenden.

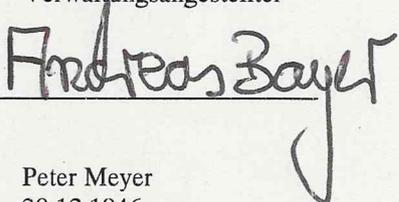
Die Änderung der Satzung wurde am 06.03.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Mannheim-Sandhofen, den 06.03.2015

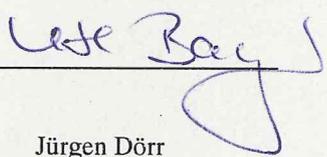
1. Vorsitzender: Helmut Hoffmann
Geburtstag: 11.01.1955
Anschrift: Zellerfelder Weg 9
68307 Mannheim
Beruf: Maschinenschlosser

Unterschrift: 

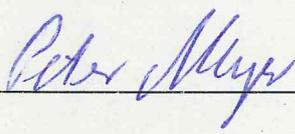
2. Vorsitzender: Andreas Bayer
Geburtstag: 29.03.1971
Anschrift: Zwerchgasse 59
68307 Mannheim
Beruf: Verwaltungsangestellter

Unterschrift: 

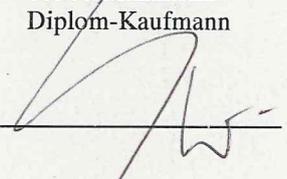
Schriftführerin: Ute Bayer
Geburtstag: 13.11.1967
Anschrift: Zwerchgasse 59
68307 Mannheim
Beruf: Verwaltungsangestellte

Unterschrift: 

Kassier: Peter Meyer
Geburtstag: 30.12.1946
Anschrift: Leinpfad 91
68307 Mannheim
Beruf: Rentner

Unterschrift: 

Beisitzer: Jürgen Dörr
Geburtstag: 04.12.1960
Anschrift: Mönchplatz 5
68307 Mannheim
Beruf: Diplom-Kaufmann

Unterschrift: 

Beisitzerin: Angelika Rotter
Geburtstag: 31.10.1955
Anschrift: Gleifweiler Straße 42
68623 Lampertheim
Beruf: Grundschullehrerin

Unterschrift: 

Beisitzerin: Andreas Bernack
Geburtstag: 04.03.1954
Anschrift: Zwerchgasse 5
68307 Mannheim
Beruf: Standesbeamter

Unterschrift: 